

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungsdschungel

Arzneimittelrezepte auf Muster 16

Ab dem 1. Juli 2015 müssen Sie beim Ausstellen einige Neuerungen beachten.

Die Arzneimittelverschreibungsverordnung wurde zum 1. Juli 2015 geändert. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass folgende Angaben auf dem Arzneimittelrezept (Muster 16) im Vergleich zur vorherigen Regelung verpflichtend sind:

Name, Vorname, Berufsbezeichnung des Verschreibenden (Arzt, Tierarzt oder Zahnarzt), Anschrift der Praxis oder Klinik (einschließlich einer Telefonnummer zur Kontaktaufnahme). Verschreibende Ärzte müssen sicherstellen, dass ihre Telefonnummer auf ihrem Praxisaufdruck/Stempel genannt wird.

THOMAS FROHBERG, KVSH

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

	Telefon	E-Mail
Thomas Froberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
------------------	---------------	--------------------------

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel

Anna-Sofie Reinhard	04551 883 362	anna-sofie.reinhard@kvsh.de
---------------------	---------------	-----------------------------